

---

## **S 34 BA 75/21 ER**

### **Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### **1. Instanz**

Aktenzeichen	S 34 BA 75/21 ER
Datum	31.03.2022

#### **2. Instanz**

Aktenzeichen	L 8 BA 49/22 B ER
Datum	26.10.2022

#### **3. Instanz**

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 31.03.2022 wird zurückgewiesen.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 14.701,07 Euro festgesetzt.**

Â

#### **Gründe**

Â

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 31.03.2022 ist nicht begründet.

Â

---

---

Gemäß [Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. gemäß [Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG](#) eine schon vorgenommene Vollziehung aufheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die [â](#) wie hier erfolgte [â](#) Entscheidung über Versicherungs- und Beitragspflichten und die Anforderung von Beiträgen haben gemäß [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung.

Â

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. [Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abwägung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist in Anlehnung an [Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG](#) zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.10.2020 [â L 8 BA 143/19 B ER](#) [â juris Rn. 3](#)).

Â

Da [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsätzlich auf den Adressaten verlagert, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Suspensivinteresse begründen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren möglicherweise noch ergänzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Maßgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des erkennenden Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 [â L 8 BA 143/19 B ER](#) [â juris Rn. 4 m.w.N.](#)).

Â

Tragen die Feststellungen des präferierenden Rentenversicherungsträgers seine beitragsrechtliche Bewertung im angefochtenen Bescheid nicht, so bestehen bereits deshalb überwiegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides. Einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines gegen den Bescheid erhobenen Rechtsbehelfs steht in diesem Fall nicht entgegen, dass sich der Bescheid unter Umständen aufgrund weiterer Ermittlungen doch noch im Ergebnis als rechtmäßig herausstellen kann (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 16.3.2022 [â L 8 BA 141/21 B ER](#) [â juris Rn. 20 m.w.N.](#); Beschl. v. 14.4.2020 [â L 8 BA 40/19 B ER](#) [â juris Rn. 5](#)).

Â

---

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hat das SG die aufschiebende Wirkung der Klage zu Recht angeordnet. Die von der Antragsgegnerin getroffenen Feststellungen stützen ihre Annahme, Herr O (im Folgenden: O) sei im Zeitraum vom 1.1.2016 bis 31.12.2019 für die Antragstellerin abhangig beschaftigt gewesen, nicht hinreichend. Dem folgend ist auch die hierauf gestutzte Nachforderung von Beitragen zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsforderung sowie Umlagen in Hohe von insgesamt 58.804,29 Euro derzeit zweifelhaft.



Rechtsgrundlage der aufgrund einer Betriebsprufung ergangenen Bescheide und der darin festgesetzten Beitragsnachforderung ist [ 28p Abs. 1 S. 1 und S. 5](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach prufen die Trager der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den Gesamtsozialversicherungsbeitragen stehen, ordnungsgema erfullen; sie prufen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen ([ 28a SGB IV](#)). Im Rahmen der Prufung werden gegenuber den Arbeitgebern Verwaltungsakte (sog. Prufbescheide) zur Versicherungspflicht und Beitragshohe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsforderung einschlielich der Widerspruchsbescheide erlassen. [ 10](#) Aufwendungsausgleichsgesetz stellt die Umlagen zum Ausgleichsverfahren insoweit den Beitragen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleich (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2019 – [B 12 R 9/18 R](#) – juris Rn. 12).



Der Bescheid vom 31.7.2020 ist zwar formell rechtmaig ergangen; insbesondere ist die Antragstellerin vor dessen Erlass mit Schreiben vom 10.6.2020 gem. [ 24 Abs. 1](#) des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch (SGB X) angehort worden.



Zweifel an der Rechtmaigkeit des Verwaltungsakts in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 25.2.2021 und des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2021 sind aber in materiell-rechtlicher Hinsicht in einem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigenden Umfang gegeben.



Gema [ 28e Abs. 1 SGB IV](#) hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fur die bei ihm Beschaftigten, d.h. die fur diese zu zahlenden Beitrage zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ([ 28d S. 1 und 2 SGB IV](#)), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschaftigt sind ([ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Funftes Buch [SGB V], [ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch

---

Elftes Buch [SGB XI], [Â§ 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], [Â§ 25 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

Â

Die â□□ wenigen â□□ von der Antragsgegnerin bisher ermittelten UmstÃ¤nde tragen deren Annahme, Herr O (im Folgenden: O) sei im streitbefangenen Zeitraum bei der Antragstellerin beschÃ¤ftigt gewesen, nicht.

Â

Das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung beurteilt sich nach [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#), wenn in Bindungswirkung erwachsene ([Â§ 77 SGG](#)) Feststellungen zum sozialversicherungsÃ¤rchtlichen Status fehlen. Solche Feststellungen, die ausschlieÃ¼lich in Verfahren nach [Â§ 7a, 28h Abs. 2](#), 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV erfolgen kÃ¶nnen, liegen nicht vor.

Â

BeschÃ¤ftigung im Sinne des [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber voraus. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â□□ insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 â□□ [B 12 R 11/18 R](#) â□□ juris Rn. 14 m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ã¼igkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 â□□ [1 BvR 21/96](#) â□□ juris Rn. 6 ff.).

Â

Bisher hat die Antragsgegnerin weder hinreichende Feststellungen zu einer die TÃ¤tigkeit des O prÃ¤genden Weisungsgebundenheit in zeitlicher, Ã¤rtlicher und sachlicher Hinsicht getroffen noch UmstÃ¤nde benannt, die eine wesentliche Eingliederung in die Betriebsorganisation der Antragstellerin belegen.

---

Â

Die im Verfahren stets ausgesprochen vage gehaltene Angabe der Antragstellerin, O habe âAuftragsakquise betrieben bzw. lediglich seine Kundenkontakte zur VerfÃ¼gung gestellt und AuftrÃge weitergeleitetâ, genÃ¼gt fÃ¼r eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht. FÃ¼r eine solche hÃ¤tte es der Antragsgegnerin vielmehr obliegen, substantiiert zur genauen Art, dem Umfang und insbesondere der konkreten Ausgestaltung etwaiger Arbeitsleistungen zu ermitteln. Dies gilt hier umso mehr als sich die behauptete Vertragsbeziehung zwischen O und der Antragstellerin nach den bekannten aktenkundigen UmstÃnden einer hohen gleichbleibenden monatliche VergÃ¼tung bei wenig nachvollziehbarer Gegenleistung durchaus auch als ScheingeschÃft herausstellen kÃ¶nnte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

Die Festsetzung des Streitwertes fÃ¼r das einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem SG und fÃ¼r das Beschwerdeverfahren folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 47 Abs. 1, 52, 53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz (GKG) und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃÃig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¼mniszuschlÃge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â [LÃ 8Ã BA 266/19 B ER](#) â juris Rn. 30 m.w.N.).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 12.06.2023

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024